

# Bemerkungen zum «Bekenntnis der Theologen und Kirchendiener zu Heidelberg» aus dem Jahr 1574

ANDREAS MÜHLING

## 1. Vorbemerkung

Heiner Faulenbach weist in einer umfangreichen Fußnote seiner kirchen- wie forschungsgeschichtlich erhellenden, zugleich bescheiden als «Einleitung» in die Edition Reformierter Bekenntnisschriften titulierte, Darstellung auf einen Erlass des Pfälzischen Kurfürsten Friedrich IV. (1592-1610) vom 25. Mai 1606 hin.<sup>1</sup> Dieser habe ein Mandat erlassen, «demzufolge für die Professoren und Kirchendiener seines Landes der Heid(elberger) K(atechismus), Ursins Gründtlicher Bericht vom heiligen Abendmahl, 1564, das Bekenntnis der Theologen und Kirchendiener zu Heidelberg von dem einigen wahren Gott in drei Personen, den zwei Naturen in der einigen Person Christi und dem heiligen Abendmahl unseres Herrn Jesu Christi, 1574, sowie die Neustädter Admonitio, 1581, insgesamt ein Ursinisches Schriftenkorpus, verbindliche Lehrnorm waren.»<sup>2</sup>

Ein Hinweis, der neugierig macht. Was verbirgt sich hinter dem «Bekenntnis der Theologen und Kirchendiener zu Heidelberg» aus dem Jahr 1574? Die Jahreszahl «1574» weist auf spannungsvolle Ereignisse hin: Es handelt sich um ein Bekenntnis aus einer Zeit, in der sich innerhalb der Pfälzischen Kirche Dramatisches ereignete und die reichspolitische Stellung der Kurpfalz aufgrund der konfessionellen innenpolitischen Turbulenzen in der Pfalz selbst nach dem Reichstag von 1566 keinesfalls gefestigt schien. Neuere Editionen, die zur Be-

<sup>1</sup> Heiner Faulenbach, Einleitung, in: ders.; Eberhard Busch (Hgg.), Reformierte Bekenntnisschriften, Band 1/1, S. 1-67, hier: 18 mit Anm. 39. Zum Datum vgl. J. F. Gerhard Goeters, Die Rolle der Confessio Helvetica Posterior in Deutschland, in: Joachim Staedtke (Hg.), Glauben und Bekennen. Vierhundert Jahre Confessio Helvetica Posterior. Beiträge zu ihrer Geschichte und Theologie, Zürich 1966, S. 81-98, hier: 91f.

<sup>2</sup> Ebd.

antwortung dieser Frage herangezogen werden könnten, liegen allerdings nicht vor.

Eine Beschäftigung mit diesem Bekenntnis scheint dennoch theologisch-geschichtlich wie kirchenpolitisch reizvoll zu sein. So soll in der gebotenen Kürze der Versuch unternommen werden, diese weitgehend von der Forschung übergangene Stellungnahme der Heidelberger Theologen anhand der Originaldrucke darzustellen, sie in ihren historischen Kontext einzuordnen und den von ihr ausgehenden kirchengeschichtlichen Wirkungen nachzuspüren.

## 2. Zur kirchlichen Lage in der Kurpfalz um 1574

Nach der kirchenpolitischen Konsolidierung der Kurpfalz auf Reichsebene im Jahr 1566<sup>3</sup> stand nun die kirchenpolitische Verhältnisbestimmung zwischen den ekklesiologischen Konzeptionen Genfs und Zürichs an.<sup>4</sup> Diese Auseinandersetzung, die in aller Schärfe zwischen Anhängern Genfs, an ihrer Spitze der junge aus Trier stammende Theologe Caspar Olevian<sup>5</sup>, und denen Zürichs, hier ist als wichtigster Herold Zürcher Theologie in der Kurpfalz Thomas Erast<sup>6</sup> zu nennen, geführt wurde, ist innerhalb der Geschichte des deutschen Protestantismus reformierter Prägung von besonderer Bedeutung.<sup>7</sup> In diesem

<sup>3</sup> Vgl. Walter Hollweg, *Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses*, 1964 (BGLRK 17).

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Andreas Mühling, *Heinrich Bullingers europäische Kirchenpolitik*, 2001, S. 92-131 (ZBRG 19), mit umfangreicher Lit. Vgl. insg. zur Kurpfalz Anton Schindling, *Walter Ziegler, Kurpfalz – Rheinische Pfalz und Oberpfalz*; in: dies. (Hgg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung* 5, 1993 (KLK 53), S. 8-49.

<sup>5</sup> Zu Olevian vgl. insg. Heiner Faulenbach, *Dietrich Meyer, Rudolf Mohr* (Hgg.), *Caspar Olevian (1536-1587), ein evangelisch-reformierter Theologe aus Trier. Studien und Vorträge anlässlich des 400. Todestages*, Bonn 1989 (Sonderdruck aus MEKGR 37/38, 1988/1989); J. F. Gerhard Goeters, *Art. Olevian, Kaspar*, in: TRE 25, 1995, S. 237-239.

<sup>6</sup> Zu Thomas Erast s. u. a. Gustav Adolf Benrath, *Die Korrespondenz zwischen Bullinger und Thomas Erastus*, in: *Heinrich Bullinger 1504-1575. Gesammelte Aufsätze zum 400. Todestag*, Band 2, 1975 (ZBRG 8), S. 87-141; Ruth Wesel-Roth, *Thomas Erastus. Ein Beitrag zur Geschichte der reformierten Kirche und zur Lehre der Staatssouveränität*, 1954 (VVKGB 15).

<sup>7</sup> Zur Geschichte dieser oftmals geschilderten Auseinandersetzung s. beispielsweise Robert C. Walton, *Der Streit zwischen Thomas Erastus und Caspar Olevian über*

Streit, der sich in der Kurpfalz an der Frage nach der Einführung einer presbyterialen Kirchengliederung entzündete, wurden die beiden für die reformierten Kirchen prägenden konfessionellen Strömungen kirchenpolitisch wie theologisch nochmals getrennt voneinander deutlich, bevor sie nach Bullingers Tod 1575 miteinander verschmolzen und in dieser Verschmelzung von nun an den Charakter der reformierten Kirchen in Deutschland prägten.

Der Ausgang dieses Streites um die Kirchengliederung ist bekannt<sup>8</sup>: Der Zürcher Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse ist um 1570 weitgehend beschnitten worden. Der Antistes der Zürcher Kirche, Heinrich Bullinger, stand vor dem Scherbenhaufen seiner kirchenpolitischen Bemühungen in der Kurpfalz. Noch 1566 vom Kurfürsten Friedrich III. hochgelobt<sup>9</sup>, sah sich dieser eidgenössische Theologe nur wenige Jahre später seiner Einflussmöglichkeiten in der Pfalz weitgehend beraubt. Von der Heftigkeit und der Ausschließlichkeit, mit der die Genfer Theologen die theologische Debatte führten, war der Zürcher überrascht. Seine Anhänger wurden im Zuge der Auseinandersetzung schrittweise kirchlich wie politisch entmachteter, selbst Bullingers Stimme fand in der Kurpfalz kein Gehör mehr. Mit dem Zürcher Einfluss auf die Kurpfalz war es weitgehend vorbei, der Kurfürst folgte von nun an seinen durch die Genfer beeinflussten Ratgebern. Lediglich Ursin und Zanchi suchten neben Erast auch weiterhin das Gespräch mit dem Zürcher.<sup>10</sup>

1570 kam es in der Kurpfalz zur Einführung einer presbyterialen Kirchengliederung und zur Bildung der dafür notwendigen Gremien. Das fürstliche Edikt vom 13. Juli 1570 stellt insofern einen Kompromiss dar, da die Obrigkeit auch weiterhin in der Frage der Kirchengliederung, und hier insbesondere in der Frage der Exkommunikation, beteiligt war.<sup>11</sup> So wertete Olevian dieses Edikt als Erfolg, doch auch Erast

die Kirchengliederung in der Kurpfalz in seiner Bedeutung für die internationale reformierte Bewegung, 1988/1989 (MEKGR 37/38), S. 205-246.

<sup>8</sup> Vgl. die Zusammenfassung bei J. F. Gerhard Goeters, in: ders., Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, hg. v. Emil Schling, Band. 14: Kurpfalz, Tübingen 1969, S. 52-56.

<sup>9</sup> Friedrich III. an Bullinger v. 9. 9. 1566; Zürich StA, E II 363, 67; Abdruck bei Mühlhölzer, Bullingers europäische Kirchenpolitik, S. 114.

<sup>10</sup> A. a. O., S. 124 mit Anm. 335.

<sup>11</sup> Der Text des Ediktes bei Goeters, Kirchenordnung, S. 436-441; vgl. auch Meinrad Schaab, Obrigkeitlicher Calvinismus und Genfer Gemeindeform, in: ders. (Hg.), Territorialstaat und Calvinismus, Veröffentlichungen der Kommission für Ge-

erklärte sich in einem Brief an Bullinger mit dieser kurfürstlichen Entscheidung einverstanden.<sup>12</sup> Für einen Augenblick schien es, als sei ein Ausgleich zwischen den zerstrittenen kirchlichen Gruppen unerwarteterweise doch noch möglich.

Doch der Fall der beiden Theologen Adam Neuser und Johannes Sylvanus, ausgerechnet Freunde von Thomas Erast, kompromittierten die Position Erasts, und damit auch indirekt die der Zürcher Theologen, völlig. Neuser und Sylvanus standen im Verdacht, die altkirchliche Trinitätslehre anzuzweifeln, und wurden deshalb im Sommer des Jahres 1570 unter Anklage gestellt.

Die Flucht Neusers in die Türkei und die Hinrichtung von Sylvanus wegen angeblicher Gotteslästerung im Dezember 1572 beruhigten die angespannte Lage keinesfalls.<sup>13</sup> Nichts kam den «Disziplinaristen» gelegener als die aufkeimenden antitrinitarischen Strömungen in dem Theologenkreis um Thomas Erast. Durch die Freundschaft Erasts mit den «arianisch» gesonnenen Theologen geriet auch er in den Verdacht, ein Antitrinitarier zu sein. Anfang August 1570 musste er sich einem Verhör unterziehen. Erast räumte im Verlauf dieses Verhöres ein, dass er von den antitrinitarischen Neigungen seiner Freunde gewusst habe. Schließlich bestätigte er, dass Sylvanus in seinem Hause die Trinitätslehre öffentlich, in Anwesenheit des Erast, bezweifelt habe.<sup>14</sup>

Weiter trugen die «Disziplinaristen» in diesem Verhör die Behauptung vor, der Antitrinitarismus sei eine Folge von Erasts Argumentation gegen das Genfer presbyteriale Modell. In einem Schreiben an Bullinger vom 8. August 1570 berichtete er ausführlich über dieses Verhör, betonte darin, dass er im Anschluss daran von seinem Verdacht losgesprochen worden sei und beteuerte dem Zürcher gegenüber in einem Glaubensbekenntnis seine Rechtgläubigkeit.<sup>15</sup>

Doch sollte Erast geglaubt haben, mit diesem Freispruch seien diejenigen, die mit Neuser und Sylvanus in Verbindung standen, vom Verdacht der Häresie grundsätzlich losgesprochen, sah er sich getäuscht. Der politische Druck auf die «Zwinglianer» in der Kurpfalz

schichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. 127, 1993, S. 34-86, hier: 44-46.

<sup>12</sup> Goeters, Kirchenordnung, S. 53; vgl. das Schreiben des Erast an Bullinger vom 8. August 1570; Zürich StA, E II 345, 691: «*Tolerabile mihi videtur.*»

<sup>13</sup> Vgl. Mühling, Bullingers europäische Kirchenpolitik, S. 125 mit Anm. 338.

<sup>14</sup> Wesel-Roth, Erast, S. 66-74, hier: 67.

<sup>15</sup> Erast an Bullinger v. 8. August 1570; Zürich StA, E II 345, 691; vgl. auch Wesel-Roth, Erast, S. 67.

nahm in den kommenden Monaten noch weiter zu. Die «Exkommunikatoren» nutzten die Gelegenheit, die Kurpfalz von den letzten verbliebenen «Zwinglianern» zu «säubern». Der Kammersekretär des Kurfürsten Friedrich, Zirler, fiel dieser Säuberungsaktion ebenso zum Opfer wie weitere Vertraute Bullingers, so der Vorsteher des Collegium Sapientiae, Theophil Mader, oder der Heidelberger Professor Simon Grynaeus. Beide Theologen waren mit Bullinger befreundet und wurden im März 1573 vom Abendmahl abgemahnt, was einem Ausschluss gleichkam.<sup>16</sup> Selbst die Zürcher Theologen rückten im weiteren Verlauf der Ereignisse in den Verdacht des Antitrinitarismus. Seit dem August 1570 stand der die Zürcher Theologen zutiefst erregende Vorwurf im Raum, dass selbst die Zürcher Kirche mit ihrem Antistes Bullinger an der Spitze häretischer Neigungen verdächtig sei.<sup>17</sup>

Die Verhältnisse innerhalb der pfälzischen Kirche spitzten sich bis 1574 noch weiter zu. Alter und Krankheit des Kurfürsten sowie das lutherische Bekenntnis des potentiellen Nachfolgers Ludwig erhöhten den politischen Druck auf die reformierte Pfälzer Kirche. Die innere theologische Konsolidierung drängte, da von den Theologen und Politikern niemand wissen konnte, wie lange der von schweren Krankheiten geplagte Kurfürst Friedrich III. noch leben werde. Die unklare konfessionelle Haltung in der Pfälzer Kirche, einschließlich dem Auftreten «häretischer» Positionen innerhalb dieser Kirche, gefährdete zudem auch die politische Stellung der Kurpfalz auf Reichsebene – und damit den Erfolg der Reformation reformierter Prägung in der Kurpfalz insgesamt.

<sup>16</sup> Mühling, Bullingers europäische Kirchenpolitik, S. 125.

<sup>17</sup> Vgl. nur das Schreiben Gwalthers an Beza vom 3. August 1570, in dem Gwalther Beza um eine Klarstellung dieses – hier von Petrus Dathenus angedeuteten – Vorwurfes ersucht; in: Beza, Corr. 11, Nr. 797; die beschwichtigenden Antworten Bezas an Gwalther und Bullinger vom 27. August 1570; in: a. a. O. Nr. 800 und 801; vgl. insg. auch Wesel-Roth, Erast, S. 140 mit Anm. 208; zur Situation der «Zwinglianer» in den Jahren 1570 bis 1573 s. Mühling, Bullingers europäische Kirchenpolitik, S. 126-129; vgl. hierzu auch die Stellungnahme Erasts vom 3. 1. 1574: «*Nostri excommunicatores negant audacter sacramentorum usum multis vehementer petentibus contra Principis decretum et ordinationem ... Res certe ad seditionem urget. Vix enim credi potest, quam impotenter agat furiosus noster Olevianus.*» (Zürich StA, E II 361, 21). Beza hingegen konstatiert Bullinger gegenüber am 10. 9. 1574: «*Ecclesia et schola satis belle habent, sed civitas tota duobus malis vexatur, nempe dysenteria et peste*» (in: Beza, Corr. 15, Nr. 1086).

So wurden außenpolitisch die gewalttätigen Maßnahmen im Kurfürstentum Sachsen gegen die sog. Philippisten von den Pfälzer Theologen mit großer Sorge registriert. Drohend stand ihnen das sächsische *Beispiel vor Augen*.<sup>18</sup> Zudem erregte der Streit um die Kirchenzucht und die damit durch die «Disziplinaristen» in Verbindung gebrachte antitrinitarische Debatte unter lutherischen Theologen im Reich höchste Aufmerksamkeit. Die Pfälzer Kirche gab sich durch diese in aller Öffentlichkeit ausgetragene Auseinandersetzung theologisch eine schwere Blöße, indem sie sich selbst «häretischer» Neigungen verdächtig machte – und damit die politische Stellung der bedeutendsten reformierten Schutzmacht im Reich kompromittierte.

### 3. Zur Entstehung des Bekenntnisses

Der Tübinger Theologe Jakob Andreae gehörte seit dem gescheiterten Maulbronner Gespräch, welches im April 1564 zwischen Pfälzer und Württemberger Theologen geführt wurde, zu den Wortführern der lutherischen Angriffe auf die reformierte Theologie und das Pfälzer Kirchenwesen.<sup>19</sup> Andreae, der 1568 eine Widerlegung des Korans publizierte<sup>20</sup>, machte im Laufe seiner intensiven Islam-Studien eine überraschende Entdeckung: Die Christologie seiner theologischen Gegner, so glaubte Andreae zu erkennen, entspräche der des Korans und habe sich daher von den altkirchlichen Bekenntnissen weit entfernt. Mit diesem Argumentationsgang hoffte er jenes Instrumentarium in der Hand zu halten, mit dem es ihm gelingen würde, nicht nur reformierte Theologie insgesamt, sondern die reformierten Kirchenwesen, und hier

<sup>18</sup> Vgl. Ernst Koch, *Das konfessionelle Zeitalter – Katholizismus, Luthertum, Calvinismus (1563-1675)*, Leipzig 2000, S. 214f. mit weiterer Lit. Vgl. auch das Schreiben von Zacharias Ursin v. 28. August 1574; Zürich StA, E II 378, 1961; abgedruckt bei Gustav Adolf Benrath, *Briefe des Heidelberger Theologen Zacharias Ursinus*, in: *Heidelberger Jahrbücher* 8, 1964, S. 93-141 mit Nr. 20.

<sup>19</sup> Zum Maulbronner Religionsgespräch vgl. Rosemarie Müller-Streisand, *Theologie und Kirchenpolitik bei Jakob Andreae, 1960/1961 (BWKG 60/61)*, S. 224-395, hier: 367-370 und Martin Brecht, Hermann Ehmer, *Südwestdeutsche Reformationsgeschichte*, Stuttgart 1984, S. 429-431; zu Andreae insg. Martin Brecht, *Art. Andreae, Jakob*, in: *TRE* 2, 1978, S. 672-680; Siegfried Hermle, *Art. Andreae, Jakob*, in: *RGG*<sup>4</sup> 1, 1998, Sp. 470.

<sup>20</sup> *Dreyzehnen Predigen vom Türken*. In wölchen gehandelt wurd von seines Regiments Ursprung, Glauben und Religion, Vom Türkischen Alcoran, und desselben grundlicher Widerlegung durch sein selbs des Alcorans Zeugnissen .... Tübingen 1568.

insbesondere das der Kurpfalz, in Verruf zu bringen. Bereits am 10. November 1570 beklagte sich Ursin bei Bullinger über polemische Andeutungen Andreaes in Richtung der Pfälzer Kirche.<sup>21</sup> Rosemarie Müller-Streisand bilanziert zutreffend:

*«In Zukunft wird seine Beweisführung darauf abzielen, den Philip-pisten und Calvinisten nachzuweisen, daß ihre Aussagen über das, was Mohammed gelehrt hat, nicht hinausgingen. Mehr als alles andere wird später diese Unterstellung das Gespräch belasten und eine sachliche Auseinandersetzung erschweren.»*<sup>22</sup>

In massiver Form erhob Andreae diesen Vorwurf im Jahr 1573. Anlass waren zwei christologische Predigten, die er in Memmingen hielt, um den dortigen, aus Straßburg stammenden Pfarrer Eusebius Kleber von seiner reformierten Abendmahlslehre abzubringen.<sup>23</sup> Darin erklärte er öffentlich, dass diejenigen, die nicht gemäß lutherischer Überzeugung an eine Allgegenwärtigkeit des Leibes Christi im Abendmahl glaubten, damit im Grunde genommen schon islamische Positionen übernehmen würden. Es sei auch, so Andreae, anzunehmen, dass mit der Leugnung der Allgegenwärtigkeit Christi auch andere Artikel des christlichen Glaubens bezweifelt würden.<sup>24</sup> Deutliche Anspielungen Andreaes, *«wie dann albereit etliche diser irrigen Lehr anhangende Prediger, an namhafften und unterschiednen orten, sich zu*

<sup>21</sup> *«Multi virtute et auctoritate praestantes viri scribunt et nunciant malevolorum de nobis insanos et insultabundos clamores, quibus non secus traducuntur ac si omnes a Christo ad Mahometum defecissemus; nec dubito Jac. Andreae et eius cohortem, qui iam dudum de nobis scripserunt, nos Alcorani dogmata tueri et mox etiam divinae naturae Christi maiestatem oppugnatueros, frigidam quantum possunt suffundere et nunc tandem pro verissimis prophetis sese iactare. Haec ad te maximo cum dolore scribo.»* Vgl. das Schreiben Ursins an Bullinger v. 10. November 1570; in: Benrath, Ursinus, Nr. 14.

<sup>22</sup> Müller-Streisand, Andreae, S. 383.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu das Schreiben Bullingers an Beza v. 30. August 1573; in: Beza, Corr. 14, Nr. 1021 mit Anm. 18; zu Memmingen vgl. auch Brecht/Ehmer, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, S. 391.

<sup>24</sup> *«Darumb ist lauter und klar, das, wölcher leugnet, das Christus Marien Son, das ist, als mensch, nicht warhafftig Allmechtig sey, nicht alles wisse, nicht alles vermög, der verleugnet die ewige Gottheit Christi, und laßt Christum mehr nicht, denn einen Menschen sein. Denn wie kann mit der warheit der Mensch Gott sein oder genennet werden, der mit der Allmechtigkeit Gottes, mit der that und warheit, nichts gemein hat? Item ein verleugner diser göttlichen Majestet Christi, verleugnet auch alle Artickel unsers Christlichen Glaubens, von unserm Herrn Christo und glaubet kein Rede.»* Zitiert nach Wilhelm Holtmann, Die pfälzische Irenik im Zeitalter der Gegenreformation, maschinenschriftlich, Diss. Theol. Göttingen 1960, S. 94 mit Anm. 3; vgl. hierzu insg. a. a. O., S. 94f.

dem Türckischen Glauben angenommen, auch dem Türcken ihren Dienst angeboten haben, daß sie sein Türckischen Glauben vertheidigen, unnd ihme denselben wöllen helfen außbreiten, das erschröcklich zu hören ist»<sup>25</sup>, wurden nach der Drucklegung dieser Predigten Mitte 1573 auch als deutlicher Hinweis auf die inneren Zustände der Pfälzer Kirche verstanden.

Die implizit von Andreae ausgesprochenen Vorwürfe, reformierte Theologie führe letztlich in die «Häresie»<sup>26</sup>, schien im Herbst 1573 nochmals eine Annäherung zwischen Pfälzer, Genfer und Zürcher Theologen zustande zu bringen. Wurden die Streitigkeiten in der Kurpfalz unter lebhafter Anteilnahme von Genfern und Zürichern auch in diesen Monaten weitergeführt, bestand jedoch in der Frage der Ablehnung von Andreaes Thesen inhaltlich völlige Übereinstimmung: Von der Notwendigkeit einer erfolgreichen Abwehr irriger, doch für die reformierten Kirchen im Reich wie in Europa insgesamt politisch außerordentlich gefährlicher Vorwürfe waren die Kontrahenten überzeugt.<sup>27</sup>

Andreaes «Zwo christliche Predigten»<sup>28</sup> kommentierte Bullinger mit folgenden Worten:

*«Jacobus Andreas simul et Praepositus et Cancellarius et plus ultra, edidit duos sermones Germanica lingua scriptos, Memmingae, ut ait, habitos. In iis sophistam agit impudentissimum. Doctrinam nostram mire exagitat et crambem, ut uno verbo omnia dicam, bis coc-tam proponit. Dominus custodiat simplices ab huiusmodi funambulis et circulatoribus.»*<sup>29</sup>

Dieses Schreiben drückt eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen Zürich und Genf aus, die bis ins Jahr 1574 reichen sollte. Die

<sup>25</sup> A. a. O., S. 55 mit Anm. 4.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu auch Karl Sudhoff, C. Olevianus und Z. Ursinus, Elberfeld 1857, S. 376.

<sup>27</sup> In diesen Kontext hinein gehört auch die Tatsache, dass Bullinger, nach langen Jahren des Schweigens, beim Kurfürsten Friedrich III. nochmals Gehör fand. Am 14. Oktober 1573 empfahl Bullinger den aus Memmingen vertriebenen Eusebius Kleber beim Kurfürsten. Kleber erhielt daraufhin die Pfarrei Handschuhsheim bei Heidelberg (Zürich StA, E II 346, 593; vgl. auch Benrath, Erast-Bullinger, S. 127).

<sup>28</sup> Der genaue Titel lautet: «Zwo christliche Predigen, von gottseliger einigkeit der Kirchendiener: von der Maiestat dess Menschen Christi zur Rechten der Krafft Gottes: und von warhafftiger gegenwertigkeit seines Leibs unnd Bluts im H. Abendmal», Tübingen 1573. Vorhanden in der Herzog-August Bibliothek Wolfenbüttel, Sig. A: 159. 3 Theol; Gotha, Forschungsbibl. Gotha, Theol. 4° 00975/01.

<sup>29</sup> Bullinger an Beza v. 27. 10. 1573; in: Beza, Corr. 14, Nr. 1031.

erhaltenen Briefe zwischen Bullinger und Beza belegen Einmütigkeit in dieser Frage. Dass der empörte und eine offizielle Entschuldigung von Herzog Ludwig v. Württemberg einfordernde Kurfürst Friedrich III. eine theologische Entgegnung der Pfälzer Theologen anregte<sup>30</sup> und vermutlich Ursin mit der Abfassung betraute, wurde in Zürich mit Wohlwollen registriert: *«Audio etiam fratres Heidelbergenses publico scripto ad eius calumnias responsuros esse»*, teilte Bullingers Mitarbeiter Josias Simler am 1. Januar 1574 Beza mit, und Ursinus schrieb am 3. Januar 1574 aus Heidelberg nach Zürich:

*«Nota sunt vobis nova convitia Schmidlini (d. i. Andreae), quibus nos Arianismi et Mahometismi accusat, classicum canes, ad nos tanquam proditores et hostes Ecclesiae et patriae, et novos quosdam Turcos in media Germania exortos.... Deo iuvante aliquid respondebitur.»*<sup>31</sup>

#### 4. Zum «Bekenntnis der Theologen und Kirchendiener zu Heidelberg»

Im Frühjahr 1574 schließlich erschien die Entgegnung der Pfälzer Theologen auf die vorgetragene Angriffe unter dem Titel *«Bekanntnuß Der Theologen unnd Kirchendiner zu Heidelberg von Dem einigen waren Gott in dreyen Personen, Den zwoen Naturen inn der einigen Person Christi, Dem Heiligen Abendmal unsers Herrn Jesu Christi, Sampt angehengtem beweiß, daß auß ihrer Lehre, keine verleugnung der waren Gottheit Christi folge, wie sie von etlichen fälschlich außgeschrien werden»*.<sup>32</sup>

Das Bekenntnis ist in eine Vorrede und vier weitere Abschnitte unterteilt. In apologetischer Funktion stellen die Heidelberger Theologen, unklar ist der genaue Anteil Ursins an diesem Text<sup>33</sup>, unter breiter

<sup>30</sup> Vgl. hierzu das Schreiben Bezas an Bullinger v. 12. 3. 1574; in: Beza, Corr. 15, Nr. 1054 mit Anm. 9.

<sup>31</sup> Zu diesen beiden Briefen s. das Schreiben Simlers an Beza v. 1. Januar 1574; in: Beza, Corr. 15, Nr. 1041 mit Anm. 15.

<sup>32</sup> Die Erstauflage mit kurfürstlichem Imprimatur in der Württembergischen Landesbibliothek, Sig. 24; Theol. qt. 632. Eine Neuauflage erschien 1575, ebenso eine lateinische Übertragung; vorhanden in der UB Erlangen-Nürnberg, Sig. H 00/THL-V 96. 4; vgl. auch Holtmann, *Irenik*, S. 93-121. Die Zitate folgen dem Nachdruck aus dem Jahr 1575.

<sup>33</sup> Der Text wurde gelegentlich Ursin ganz zugesprochen. So heißt es in einem Schreiben von Nikolaus Rhedinger v. 3. April 1574: *«Nunc mitto ad te quoddam*

biblischer Absicherung im ersten Abschnitt ihre Trinitätslehre (IX-LXII), in einem zweiten Teil die Naturenlehre (XCI-CXXII), schließlich als «Konkretion» beider Abschnitte ihre calvinische Abendmahlslehre (XCI-CXXII) dar. Im vierten Abschnitt «*Beweiß, Das obgesetzte unsere Lehre unnd Bekannnuß, von Christo, und seinem Abendmal, unbillich und bößlich geschmähet unnd gelestert wirdt, von denen, so da fürgeben, daß sie im grundt der Türckisch Glaube sey, oder derselbe darauß erfolge*» (CXXIII-CLXXII) gehen die Heidelberger in die Offensive. Nach einem summarischen Bekenntnis werden die Argumente der Gegner aufgenommen, diskutiert, und ihre theologische Argumentation wiederum als in die Irrlehre führend bezeichnet.

Die Vorrede sucht Anlass wie Absicht des Bekenntnisses herauszustreichen: Ohne Andreae namentlich zu erwähnen, konstatieren die Pfälzer, dass angeblich «*unsere Lehre von unserem Herrn Christo und seinem heiligen Abendmal, ein grund und ursprung sey der Arianischen und Mahometischen lesterung wider Gott unnd wider Christum.*»<sup>34</sup> Dieser Vorwurf sei absurd. Vielmehr stütze sich die Pfälzer Kirche in ihren Aussagen auf Schrift und altkirchliches Bekenntnis. Intention dieser Stellungnahme sei es also, aller Welt deutlich zu zeigen, «*daß wir nicht allein kein Arianische und Mahometische, sonder die Uralte, allein ware, in Gottes wort gegründte, unnd allzeit von der rechtgläubigen Kirche Christi bekannte und wider alle Kätzer und Verfolger erstrittene Lehre von Christo dem Son Gottes, führen unnd bekennen.*» Den «Verleumdern» argumentativ entgegenzutreten, sei Absicht dieses Bekenntnisses.<sup>35</sup>

Der erste Abschnitt des Bekenntnisses sucht die Rechtgläubigkeit der Pfälzer Trinitätslehre zu belegen. Gott sei in seinen Werken wie in seinem Wort erkennbar, die Heilige Schrift nun lehre die Trinität von Vater, Sohn und Heiligem Geist. Diese Einsicht führe die Pfälzer zum Glauben an den einigen Gott in den drei Personen, eine Überzeugung, die sich auf zahlreiche biblische wie altkirchliche Belegstellen stütze. Bewusst unterstreichen die Pfälzer ihre Kontinuität zu rechtgläubigen

*scriptum nostrae Academiae ab Ursino editum ad refutandas Jacobi Andreae calumnias et criminationes, quibus et Electorem nostrum et professores scholae nostrae turpissime traducere et infamare conatus est.*» Zitiert nach Holtmann, Irenik 95 mit Anm. 1. Das Bekenntnis findet sich auch bei Ursinus, Opera, Band II, col. 380-460.

<sup>34</sup> Bekenntnis, VI.

<sup>35</sup> A. a. O., VI f.

altkirchlichen Aussagen zur Trinität, betonen jedoch auch, dass der dreieinige Gott nur recht aus dem Evangelium zu erkennen sei.

Im zweiten Abschnitt stellen die Pfälzer ihre Naturenlehre dar. Die zwei Naturen haben sich in Jesus Christus verbunden. Dies ist eine für den Menschen «unerforschliche» Verbindung, doch sei festzuhalten, dass Jesus Christus «wahrer Mensch» und «wahrer Gott» zugleich bleibe. Christus ist eine Person in zwei Naturen, in Gottheit und Menschheit. Somit wird die Einheit der Person ebenso wie die scharfe Unterscheidung der Personen betont.<sup>36</sup> Dieser Gedanke soll die Übereinstimmung der Pfälzer Christologie mit den altkirchlichen Lehraussagen herstellen, zugleich wird aber auch in reformierter Lehrtradition die Naturenlehre im Kontext der sog. Antiochenischen Christologie aufgenommen.<sup>37</sup>

Im dritten Abschnitt wird eine an den Fragen 75 bis 81 des Heidelberger Katechismus orientierte Abendmahlslehre vorgetragen. Das Abendmahl stelle eine Gemeinschaft mit Christus her, die nur durch den Glauben erfassbar sei und durch Wort und Sakrament bekräftigt werde. Sakramente seien nicht als bloße Zeichen, sondern als «kräftige Werckzeuge deß heiligen Geists» zu interpretieren, um den «Glauben dadurch zuüben und zustärcken, und also in inen warhafftiglich zu wircken, und sie je lenger je mehr teilhafftig zumachen der gemeinschafft Christi».<sup>38</sup> Die Pfälzer betonen, dass im Abendmahl den Gläubigen zweierlei Speise gegeben und – analog zur Frage 76 – geistliche wie leibliche Speise gereicht werde.<sup>39</sup> Abschließend suchen die Reformierten in der Auseinandersetzung mit der lutherischen Abendmahlslehre die Rechtmässigkeit ihrer Überzeugung zu untermauern. Vierzehn Thesen aus Schriften lutherischer Theologen erbringen nach Ansicht der Pfälzer den Nachweis, dass in der Pfalz «die Uralte Lehre der Christenheit» uneingeschränkt gelte.<sup>40</sup>

<sup>36</sup> Vgl. Bekenntnis LXVI-LXXVII. Zur näheren Differenzierung von der dreifachen Gleichheit und Differenz in Christus vgl. a. a. O., LXXVIII-LXXXV; s. auch Holtmann, *Irenik*, S. 109-111.

<sup>37</sup> So vgl. beispielsweise die Christologie in Zwinglis *Fidei ratio* von 1530; bei Wilhelm H. Neuser, *Zwinglis Fidei ratio*, in: Faulenbach, Busch (Hgg.), *Reformierte Bekenntnisschriften* Band 1/1, Text Nr. 13, S. 426f; Bekenntnis LXXVIII-LXXXII.

<sup>38</sup> Bekenntnis XCIXf.

<sup>39</sup> A. a. O., Clf.

<sup>40</sup> A. a. O., CXVI; vgl insg. CXVI-CXXII; s. auch Holtmann, *Irenik*, S. 112.

Im vierten Abschnitt nun gehen die Pfälzer von der Verteidigung in den Angriff auf den *«frechen Geist»*<sup>41</sup>, und damit ist wohl Andreae gemeint, über. Nach der, in der Anlage wiedergegebenen, summarischen Zusammenfassung ihrer rechtgläubigen Theologie in Form eines Bekenntnisses, wird in vierzehn Punkten die These zu begründen versucht, dass vielmehr die Lehre dieses *«unverschämten Låstergeists»* selbst dem Arianismus Vorschub leiste.<sup>42</sup> In diesem Abschnitt verlassen die Kurpfälzer Theologen das Fahrwasser sachlicher Argumentation: In der *«blindheit dieses Schwindelgeists»* würde er nicht nur die *«päpstliche Abgötterei»* bekräftigen, sondern auch die altkirchliche Trinitätslehre wie die Christologie in Frage stellen. Er stehe nun vor der Wahl, *«daß er entweder sich auff sein eigen Maul schlagen, und uns ungetürcket lassen, oder selbest auch ein Türck sein muß.»*<sup>43</sup>

Die Bitte an Christus um Erleuchtung der Unwissenden, um Abwehr der Widerspenstigen und Trotzigen sowie der Wunsch, dass Christus der Obrigkeit Weisheit und Mut verleihe, um die Ketzer in Zaum zu halten, beschließt dieses Bekenntnis.<sup>44</sup>

## 5. Fazit

Die Veröffentlichung dieses Bekenntnisses im Frühjahr 1574 steht im Zusammenhang eifrigen Bemühens der Kurpfälzer Kirche, «nach innen» Lehrstreitigkeiten zu unterdrücken, «nach außen» ihre Rechtgläubigkeit in der Trinitätslehre und Christologie zu demonstrieren. Mit Ausnahme von einigen an die Adresse Andreaes gerichteten polemischen Passagen innerhalb des vierten Abschnittes wird die theologische Argumentation gelassen und in sachlichem Ton vorgetragen. Das Bemühen um eine ausgewogene theologische Darstellung wie auch um ihre Begründung mit biblischen und altkirchlichen Belegstellen ist deutlich. Selbst Angriffe auf die «zwinglische» Theologie finden sich in dieser Schrift nicht. Das zwischen Anhängern der Genfer und der Zürcher Kirche heftig umstrittene Thema der Kirchenzucht wird klugerweise von den Heidelberger Theologen ausgeklammert. Vielmehr

<sup>41</sup> Bekenntnis CXXX.

<sup>42</sup> Bekenntnis CXXXII; vgl. insg. CXXXII-CLXXII.

<sup>43</sup> Bekenntnis CXXXII.

<sup>44</sup> A. a. O., CLXXII f.

soll in der Auseinandersetzung mit Andreae dem Vorwurf antitrinitarischer Lehre begegnet werden.

Der Eifer, mit dem die Pfälzer Kirche theologisch ihre Orthodoxie öffentlich unter Beweis zu stellen suchte, entspricht kirchenpolitisch dem harten Vorgehen gegen ihre letzten «zwinglischen» Opponenten in der Kurpfalz. Den wenigen dort verbliebenen Anhängern der Zürcher Kirche wurde der Verdacht der Ketzerei angeheftet; ein Vorwurf, der letztlich auch gegenüber den Zürcher Theologen und ihre Lehre selbst erhoben wurde. Bullinger sah sich schließlich genötigt, im Januar 1574 dem Kurfürsten ein zwölf Thesen umfassendes Papier über die in Zürich gelehrte Trinitätslehre und Christologie zu übersenden. In seiner Stellungnahme suchte der Zürcher seine Kirche vom Vorwurf des Antitrinitarismus zu befreien, indem er die Absurdität dieser Vorwürfe nachzuweisen suchte.<sup>45</sup> Im März desselben Jahres verwahrte sich Bullinger nochmals entschieden gegen die Vorwürfe, dass die Anhänger der Zürcher Kirche heimliche Antitrinitarier seien.<sup>46</sup> Bullingers Bemühungen blieben ohne jeden Erfolg – Anfang 1575 wurde Erast angeklagt und der Verbindung mit dem Antitrinitarismus bezichtigt. Lediglich der Initiative des Kurfürsten ist es zu verdanken, dass Erast mit einem Freispruch davonkam.<sup>47</sup>

Gemeinsame Abwehr der reformierten «Zwinglianer» und «Calvinisten» gegen theologische und kirchenpolitische Kritik von «außen», endgültige Verdrängung verbliebener «Zwinglianer» in der Kurpfalz unter Zuhilfenahme des Antitrinitarismus-Vorwurfes, bei genauer Rücksprache mit Genf: Diesen kirchenpolitischen Kurs verfolgte die Kurpfälzer Kirche in den Jahren 1573-1575. Dem «Bekenntnis der Theologen und Kirchendiener zu Heidelberg» kam dabei kirchenpolitisch jene wichtige Funktion zu, der politischen und theologischen Öffentlichkeit im Reich die kirchliche Rechtgläubigkeit der Pfälzer Kirche zu demonstrieren, und somit zugleich auch die Bedrängung angeblich antitrinitarischer «Zwinglianer» in der Kurpfalz zu legitimieren.

Zwischen Zürich, Heidelberg und Genf kam nach seiner Veröffentlichung dieses Bekenntnis nicht mehr zur Sprache. Weder erwähnen die Heidelberger Theologen ihr Bekenntnis in den Korrespondenzen

<sup>45</sup> Bullinger an Friedrich III v. 20. I. 1574; Zürich StA, E II 381, 1369.

<sup>46</sup> Bullinger an Friedrich III. v. 10. 3. 1574; abgedruckt in August Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen, Braunschweig 1868; 1870/72, Nr. 736.

<sup>47</sup> Mühling, Bullingers europäische Kirchenpolitik, S. 128f.

mit Zürich und Genf, noch verlieren Beza und Bullinger in ihrem Briefwechsel ein weiteres Wort über diese Schrift – der greise Bullinger reagierte vielmehr auf das kirchenpolitische Vorgehen der Genfer wie Heidelberger Theologen mit großer Verbitterung.<sup>48</sup>

Dem Schweigen über dieses Bekenntnis entspricht auch die fehlende obrigkeitliche Sanktion wie kirchliche Approbation. Das «Bekenntnis der Theologen und Kirchendiener zu Heidelberg» wurde in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts weder durch die Kurpfälzer Obrigkeit als Bekenntnis offiziell angenommen noch durch eine Synode als kirchliches Bekenntnis verabschiedet.<sup>49</sup> Nur sporadisch ist es rezipiert worden; so nahm beispielsweise Caspar Olevian in seiner Abendmahlspredigt gegen Andreae aus dem Jahr 1575 ausdrücklich auf dieses Bekenntnis Bezug.<sup>50</sup> Die ab 1577 durch Kurfürst Ludwig VI. forcierte lutherische Restauration in der Pfalz wird zudem einer weiteren Rezeption dieser Bekenntnisschrift nicht förderlich gewesen sein.<sup>51</sup> Erst das Mandat Friedrichs IV. vom Mai 1604 zählt es zu den «Fundamentalschriften»<sup>52</sup> der Pfälzer Kirche und erklärt es, neben weiteren von Ursin verfassten oder maßgeblich von ihm beeinflussten Schriften, zur verbindlichen Lehrnorm.

So erhielt das «Bekenntnis der Theologen und Kirchendiener zu Heidelberg» lediglich regionale Bedeutung, bis es in den Wirren des Dreissigjährigen Krieges weitgehend in Vergessenheit geraten sollte.<sup>53</sup> Der Versuch der Heidelberger Theologen, die in ihrer Kirche für Predigt und Unterweisung maßgebliche Lehre einer Öffentlichkeit nicht nur theologisch darzustellen, sondern diese Lehre auch in Form eines Bekenntnisses als rechtgläubig zu proklamieren, markiert vielmehr

<sup>48</sup> Vgl. hierzu Friedrich Rudolf, Die Kirche in Heidelberg nach den letzten Briefen Bullinger-Beza, in: Zwa 8, 1944-1948, S. 96-107.

<sup>49</sup> Zu den Auswahlkriterien der Edition Reformierter Bekenntnisschriften vgl. Faulenbach, Einleitung, S. 54-62.

<sup>50</sup> Caspar Olevian, Daß es nicht wahr sey, (wie etliche schreyen), daß man in der Kirchen zu Heydelberg die Almächtigkeit deß HERRN Jesu Christi in zweiffel ziehe: Oder von den Worten des heiligen Abendmals unnd ihrem rechten verstandt abweiche, Heidelberg 1575, 3. 4. 5; abgedruckt in Gunther Franz, J. F. Gerhard Goeters, Wilhelm Holtmann, Caspar Olevian. Der Gnadenbund Gottes, Bonn 1994, S. 368-398.

<sup>51</sup> Schindling; Ziegler, Kurpfalz, S. 28-32.

<sup>52</sup> Holtmann, Irenik, S. 93.

<sup>53</sup> Zu den kirchlichen Ordnungen in der Kurpfalz nach 1648 vgl. Albrecht Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz nach dem Dreissigjährigen Krieg, 1996 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. 133), S. 88-99.

eine Momentaufnahme aus dem Jahr 1574 – und erfüllte in dieser Zeit höchst erfolgreich seinen Zweck. Der Vorwurf des Antitrinitarismus wurde gegenüber der Pfälzer Kirche von nun an nicht mehr erhoben.<sup>54</sup> Neben dem theologischen Nachweis der Rechtgläubigkeit gegenüber den lutherischen Kritikern unterstreicht dieses Votum der Heidelberger Theologen zugleich auch die politische Stabilität der Pfalz im Reich sowie den endgültigen Abschluss der konfessionellen Konsolidierung innerhalb der Kurpfalz.

## 6. Anhang

Zur Textwiedergabe: Die Textwiedergabe orientiert sich an den formalen Regelungen der Edition Reformierter Bekenntnisschriften.<sup>55</sup> Grundlage des Textes ist der Nachdruck des Bekenntnisses aus dem Jahr 1575; vorhanden in der Pfälzischen Landesbibliothek Speyer, Sig. 107; 41. 19; CXXV-CXXIX.

[1. Gott ist Mensch worden.] Wir glauben unnd bekennen von der heiligen Dreyfaltigkeit, Daß der ewige Vatter, sampt seinem gleichewigen Son unnd heiligen Geist, der einige, warhafftige Gott sey, unnd die ander Person von diesen dreyen, der ewige Son GOTtes, sey also ein warer Mensch worden, daß er ware Menschliche Natur in und von Maria der Jungfrawen hat an sich genommen, und worden ist, das er zuvor nit war, und dennoch blieben ist und ewig bleibt, das er von ewigkeit war. Ist aber nu der ewige Gott ein warer Mensch, und nemlich diser Mensch Jesus Christus worden, unnd dennoch warer Gott blieben, So muß je auch herwiderumb dieser Mensch warer Gott sein, und in im, Gott und Mensch ein enige Person sein.

<sup>54</sup> Andreae trug die Anklage eines von den reformierten Kirchen angeblich gelehrten Antitrinitarismus nicht mehr vor, hielt aber in seiner mit Bullinger geführten heftigen Fehde der Jahre 1574/75 am Vorwurf des «Sakramentierertums» fest: Die Abendmahlslehre der «Zwinglianer» sei eine Irrlehre. Vgl. hierzu Heinrich Bullinger, *Apologia ad confutationem Jacobi Andreae*, Zürich 1575 (Heinrich Bullinger Bibliographie 1, Nr. 587); ders., *Responsio ad Jacobi Andreae suggestionem*, Zürich 1575 (Heinrich Bullinger Bibliographie 1, Nr. 589); Jakob Andreae, *Widerlegung Der Predicanten Antwort zů Zürich* (Heinrich Bullinger Bibliographie 2, Nr. 1036); ders., *Abfertigung der antwort Heinrich Bullingers*, Tübingen 1575 (Heinrich Bullinger Bibliographie 2, Nr. 1038).

<sup>55</sup> Heiner Faulenbach, Einleitung, in: ders., Eberhard Busch (Hgg.), *Reformierte Bekenntnisschriften Band 1/1*, S. 1-67, hier: 63f.

[2. Persönliche vereinigung.] Wir glauben unnd bekennen, von der Person Christi, daß die Persönliche vereinigung, damit der ewige Son Gottes ihm seine angenommene Menschliche Natur vereiniget hat, sey ein verborgene unnd uns in diesem leben unerforschliche verbindung dieser zweyer Naturen, dadurch sie beyde das Wesen unnd Substantz einer einigen Person werden, wie Leib unnd Seel durch heimlich verbindung unnd zusammenfügung, das wesen eines gantzen und einigen Menschen sind. Darauß folget je, daß diese Person warhafftiger Gott, unnd warhafftiger Mensch sey, Dieweil sie beyde Naturen, die Göttliche unnd die Menschliche in ihrer Substantz unnd Wesen hat, unnd dennoch GOTT und Mensch nicht zween, sondern nur ein einiger Christus ist, dieweil beyde Naturen als theil einer gantzen Person mit einander vereinbaret sind, wie auch der Mensch sterblich unnd unsterblich, sichtbar unnd unsichtbar ist, und dennoch der sterblich unnd sichtbare //CXXVI// Leib und die unsterbliche, und unsichtbare Seele, nicht zween Menschen, sondern nur ein einiger Mensch sind, dieweil beyde diese Naturen, als stück, unnd theile deß wesens einer einigen gantzen Person, mit einander vereiniget sind.

[3. Gott hat Menschliche, und der Mensch Göttliche eigenschafften.] Wir glauben und bekennen, daß in Christo warhafftig Gott ist schwach geworden, hat gelidten, ist gestorben, aufferstande, hinauff gen Himmel gefahren, zu einer zeit nur an einem ort ist, unnd alle eigene art und wirckungen eines warhafftigen menschen hat, Und herwiderumb, daß der Mensch allezeit ist allmächtig gewesen, hat weder leiden noch sterben können, hat sich unnd andere vom Tode erwecket, ist allezeit im Himmel gewesen, und auff Erden blieben, allezeit allenthalben ist, und alle Göttliche eigenschafften und wirckungen, nit allein mit dem namen, sondern in der that und Warheit, hat und ubet. Dieses alles kan und mag nit sein, Es sey dann, daß Gott zugleich warer Mensch, unnd der Mensch warer Gott sey, und also Gott nach seiner Menschheit, Menschliche eigenschafften unnd wirckungen habe, unnd der Mensch nach seiner Gottheit Göttliche eigenschafften und wirckungen habe. Darumb auch alle ungläubigen und Ketzer, so die Gottheit Christi leugnen, oder auß einem Christo zween Christos machen, den einen Gott, den andern Menschen, wie Nestorius, solches alles keines wegs gestehen.

[4. Zweyerley eigenschafften in der einigen Person Christi.] Wir glauben und bekennen, daß die einige Person Christus, zweyerley unterschiedene eigenschafften und wirckungen habe, Göttliche und

menschliche, Also, daß eben einer zugleich schwach und Allmächtig, sterblich und unsterblich gewesen, Allenthalben zugleich, unnd jderzeit nur an einem ort gegenwertig ist, von einem ort ans ander kompt, und zuvor allenthalben ist, und von keinem ort weicht, lebendig gemacht und //CXXVII// erhalten wird, und das leben selbst ist, den heiligen Geist entpfahet, und denselben gibt. Ist aber diesem also, so müssen ware Göttliche und Menschliche Natur unterschieden, und doch eine Person unnd ein einiger Christus sein, der in seinem wesen unnd Substantz beyde Naturen habe, denen solche eigenschafften und wirkungen zugehören.

[5. Der mensch Christus, auch im tod allmächtig ist.] Wir glauben und bekennen, daß der Mensch Christus, nicht allein nach seiner verklärung unnd Himmelfahrt, sondern auch da er todt am Creutz hieng und im Grab lag, unnd ohne zweiffel mit seinem Leibe nicht lebendig, noch mit seiner Menschheit allenthalben und Allmächtig war, danoch nit weniger dann jetzund in seiner Herrlichkeit, lebendig, allmächtig, allenthalben, Erhalter unnd Regierer aller ding gewesen ist. Diß alles wirdt kein Türck noch Nestorianer bekennen. Dann es je nicht köndte sein, so dieser Mensch nicht warhafftiger Gott were, und die Gottheit von der Menschheit auch im Tode ungetrennet blieben, da doch Leib und Seel von einander getrennet, unnd gescheiden, und nit bey einander an einem orte waren.

[6. Christus wircket durch den Kirchendienst.] Wir glauben unnd bekennen von den heiligen Abendmal des HERRn, daß dieser Mensch Christus Jesus, das heilige Abendmahl, sampt allen Sacramenten, unnd dem gantzen Predigamt Göttlichs Worts von anbegin, hab eingesetzt, und durch dieselbigen krefftiglich in den hertzen der Menschen wircke, und den heiligen Geist gebe. Diß aber alles gebüret keinem andern, und ist keinem andern zuthun möglich, dann dem einigen, waren, allmächtigen GOTte, der allein durch seinen Geist kan wircken. Weil dann diß alles dieser Mensch Jesus gethan und noch thut, so muß je diser Mensch zugleich warer ewiger Gott sein.

//CXXVIII// [7. Christo wirt Göttliche Ehre gegeben im Abendmahl.] Wir glauben unnd bekennen, daß das heilige Abendmal darzu von Christo sey eingesetzt, daß wir ihm darinnen unnd dadurch sollen für seine Wolthaten dancken, Nemlich, daß er uns von Sünden und ewigem Todt erlöset und gefreyet hat, uns Gerechtigkeit unnd ewiges Leben schencket unnd in uns wircket, unnd ihm zudienen, ihn anzurufen, all unsern glauben und vertrauen auff ihn zu setzen, und all unser

Heil und Seligkeit von ihm zugewarten, uns öffentlich verpflichten. Diese wolthaten aber kann uns niemandt geben, unnd dieser Ehren ist niemandt würdig oder fähig, dann der einige ware Gott. Ist derhalben der danck unnd die Ehre, so wir diesem Menschen Christo, im brauch des Abendmals erzeigen, ein öffentliche, für allen Creaturen hochschallende Bekannthuß und Rhümung der waren ewigen Gottheit Christi.

[8. Christus ist die Speis und Tranck deß ewigen Lebens.] Wir glauben unnd bekennen, daß uns CHRISTUS in seinem Abendmal warhaftig speiset und trencket mit seinem waren, wesentlichen, Menschlichen Fleisch und Blut, das ist, uns zu gliedern seines Leibs, und also aller seiner verdienst und wirkung theilhaftig, unnd endlich ihm selbst gleichförmig machet, daß er in uns unnd wir in ihm ewiglich bleiben. Also aber köndte uns dieser Mensch sein Fleisch zu essen, unnd sein Blut zutrincken nicht geben, weren auch sein Fleisch und blut nicht ein lebendigmachende Speise und Tranck, wann er nicht zugleich warer GOTT were. Dann seinem Leibe kan er uns nicht einleiben, es sey dann, daß er in uns allen Außerwehlten sampt seinem Vatter wohne, unnd uns seinen Geist gebe, durch welchen der Vatter und der Son in uns ihre wohnung machen unnd haben, Dieweil der Leib endlich umschrieben unnd zu einer zeit nur //CXXIX// an einem ort ist unnd bleibet, unnd keines wegs in unsere Leibe kompt, unnd derwegen in ihm ware Göttliche Natur sein muß, die zugleich allenthalben ist, unnd in allen Ausserwehlten wohnet. Darumb auch andere heilige Menschen, ob wir schon durch den Geist CHRISTI, der in uns und ihnen wohnet, auch mit ihnen als Mitglieder eines Leibs verbunden unnd vereinbaret werden, danner nicht die Speise deß ewigen Lebens sind noch sein können, auch nicht deßhalben in uns unnd bey uns sein, (wie unser gegentheil darauß wil schliessen) nicht allein darumb, daß sie nicht daß Opfer sind für unsere Sünde, noch uns Gnade bey Gott unnd vergebung der Sünden haben erworben, und der glaub auff ihnen, als auff Menschen und Creaturen nicht mag beruhen, Sondern auch darumb, daß sie nicht das Haupt dieses Leibs sind, welches den lebendigmachenden Geist in die Glieder außgeust, unnd durch denselben ihm selbst einleibet, unnd gleichförmig machet. Dann nicht auß ihnen, sondern allein auß Christo empfangen wir und sie den Geist und das Leben, unnd nicht sie, sondern Christus machet uns unnd sie zu gliedern seines Leibes, unnd hat in uns seine ewige Wohnung. Und solches geschicht daher, daß das ewige wort deß Vatters ein theil sei-

nes wesens ist, nach welchem, nicht nur der in im wohnt, sondern er selbst überall ist, den heiligen Geist von sich außgeust, und uns im zur Wohnung macht. Derhalben, wo diese Geistliche niessung Christi, wie sie in GOTTES Wort erkläret ist, bekannt und geglaubet wirdt, da kann die Gottheit unnd einigkeit der Person Christi, als der Grundt, darauff sie stehet, nicht geleugnet werden.